

Bundesbeschluss über den Gesamtkredit zur Zukünftigen Entwicklung der Bahninfrastruktur

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹

und Artikel 10 des Bundesgesetzes vom zur Zukünftigen Entwicklung der
Bahninfrastruktur vom²,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur wird ein Gesamtkredit von
5'200 Millionen Franken (Preis- und Projektstand 2005, ohne Teuerung, Mehr-
wertsteuer und Bauzinsen) bewilligt.

² Der Gesamtkredit wird auf die folgenden Verpflichtungskredite aufgeteilt:

	Investitionen in Mio. Fr.
a. Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a ZEB-Gesetz	810
b. Projektaufsicht über die Massnahmen nach Buchstabe a	10
c. Massnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b ZEB-Gesetz	4'310
d. Projektaufsicht über die Massnahmen nach Buchstabe c	20
e. Ausgleichsmassnahmen für den Regionalverkehr (Art. 5 ZEB- Gesetz)	50
Total	5'200*

Art. 2

Der Bundesrat bewirtschaftet den Gesamtkredit. Er kann insbesondere:

- a. die Verpflichtungskredite in Tranchen freigeben;
- b. den Gesamtkredit um die ausgewiesene Teuerung, die Mehrwertsteuer und
die Bauzinsen erhöhen.

¹ SR101

² SR 742.

³ BBl 200x

* **Dieser Betrag und die Zuteilung auf die verschiedenen Verpflichtungskredite sind
noch provisorisch. Die definitiven Beträge werden für die Botschaft des Bundesrates
an das Parlament vorliegen.**

Art. 3

¹ Die bisherigen Projektierungskosten für die Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur werden rückwirkend dem Planungskredit der BAHN 2000, 2. Etappe, und damit dem Gesamtkredit nach Artikel 1 belastet.

² In diesem Zusammenhang werden reduziert:

- a. die Rubrik Verpflichtungskredite für Forschung und Entwicklung nach Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1999⁴ über den Voranschlag für das Jahr 2000 um 15 Millionen Franken;
- b. die Rubrik Verpflichtungskredite für Forschung und Entwicklung nach Artikel 4 des Bundesbeschlusses I vom 11. Dezember 2002⁵ über den Voranschlag für das Jahr 2003 um 16 Millionen Franken.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom ...⁶ über die Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur in Kraft.

Nationalrat,

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:

Ständerat,

Der Präsident:

Der Sekretär:

⁴ BB1 2000 136

⁵ BB1 2003 127

⁶ SR ...; AS ...

